

**Satzung über den Nachweis (einer praktischen Tätigkeit oder)
von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)**
der Hochschule Flensburg
Vom 17. Dezember 2025

Aufgrund von § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 17. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verwendung der englischen Sprache in Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen deutschsprachiger Studiengänge der Hochschule Flensburg sowie die hierfür erforderlichen sprachlichen Qualifikationen. Sie dient der Qualitätssicherung und der Internationalisierung der Lehre.

§ 2
Grundsatz

- (1) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
- (2) Lehrveranstaltungen oder Module können in englischer Sprache durchgeführt und geprüft werden, wenn dies zur Erreichung der Lernziele, zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität oder zur Verbesserung fachlicher Kompetenzen zweckmäßig ist.
- (3) Über die Sprachverwendung entscheidet der Fachbereich; sie muss in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt werden.

§ 3
Sprachliche Voraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme an Modulen, die vollständig in englischer Sprache angeboten und geprüft werden, müssen für Bachelorstudiengänge Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 GER und für Masterstudiengänge Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 GER vorhanden sein.
- (2) Wird in einem Studiengang Englisch als verbindliche Unterrichts- und Prüfungssprache in Pflichtmodulen eingeführt, ist das Sprachniveau für den gesamten Studiengang in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festzuschreiben.

§ 4
Nachweis

- (1) Der Nachweis erfolgt durch Englisch als Muttersprache oder entsprechend der Leistungsdefinitionen, wie die angefügte Tabelle diese für die jeweiligen Niveaustufen beschreiben.
- (2) Ein Englischnachweis ist grundsätzlich bei der Einschreibung vorzulegen, hiervon abweichend können die Fachbereiche für ihre jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge spätere Zeitpunkte in ihren jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen festlegen.
- (3) Der Nachweis ist beim Studierendenservice einzureichen. Der Studierendenservice bestätigt das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzung.

§ 5 Abweichungen und Sonderregelungen

- (1) Studiengänge, die vollständig in englischer Sprache angeboten werden, regeln ihre Zugangsvoraussetzungen gesondert gemäß § 39 Absatz 7 HSG Schleswig-Holstein.
- (2) Einzelne Prüfungen können auf Antrag der Studierenden in deutscher Sprache abgelegt werden, sofern dies die Prüfungsziele nicht beeinträchtigt und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2026/2027 das Studium an der Hochschule Flensburg aufnehmen.

Flensburg, den 17. Dezember 2025

Prof. Dr. Niklas Klein
Kommissarischer Präsident der Hochschule Flensburg

Anlage: Definition der Anforderungen an die Leistungsniveaus gemäß GER

	B1	B2
Schulbildung	durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens 7 Punkten (durchgehender Sprachunterricht 4 Halbjahre) im Fach Englisch	durch ein Zeugnis einer allgemeinbildenden Schule mit Fachhochschulzugangsberechtigung mit mindestens 10 Punkten (durchgehender Sprachunterricht 4 Halbjahre) im Fach Englisch oder durch den Erwerb von 10 Leistungspunkten (CP) im Fach Englisch beziehungsweise in einer englischsprachigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule
Cambridge	durch ein Cambridge CEFR 140-159 Punkte	durch ein Cambridge First Certificate (Grade mindestens C)
telc / UNIcert	durch ein telc-B1-Zertifikat oder ein UNIcert I-Zertifikat	durch ein telc-B2-Zertifikat oder ein UNIcert II-Zertifikat
TOEFL	durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 42 PUNKTEN (iBT)	durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens 72 PUNKTEN (iBT)
Auslandsaufenthalt	-	durch einen nachweislich mindestens 5-monatigen Aufenthalt in einem englischsprachigen Land
IELTS	IELTS mindestens 4.0 bis 5.0 (Overall Band Score)	IELTS 5.5 bis 6.5 (Overall Band Score)
Pearson	Pearson PTE Academic mindestens 43	Pearson PTE Academic mindestens 59